Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2327

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

— Drucksache IV/1549 —

A. Bericht des Abgeordneten Hirsch

I. Allgemeines

Die Drucksache IV/1549 wurde dem Ausschuß für Wiedergutmachung aufgrund des Beschlusses des Bundestages vom 14. November 1963 federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Sie wurde in der Zeit vom 27. November 1963 bis 5. Mai 1964 in 13 Sitzungen des Unterausschusses BRüG und in 6 Sitzungen des Ausschusses beraten. Dem Ausschuß lagen — ebenso wie zur Novelle des Bundesentschädigungsgesetzes — zu dem Änderungsgesetz eine Vielzahl von Anregungen und Zuschriften interessierter Einzelpersonen und Verbände vor; in der Sitzung des Unterausschusses BRüG vom 4. Dezember 1963 hatten Vertreter der Verfolgtenorganisationen Gelegenheit, ihre Auffassungen zu dem Änderungsgesetz vorzutragen. In der Sitzung vom 5. Dezember 1963 hat der Unterausschuß BRüG Sachverständige aus Richter- und Anwaltskreisen zu den wesentlichen Punkten der Novelle gehört. Von den Vorschlägen der Verfolgtenverbände und Sachverständigen konnte nur ein Teil Berücksichtigung finden.

Die dringendste Aufgabe des Änderungsgesetzes war eine endgültige Regelung der Befriedigung der unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallenden Ansprüche. Daneben war zu regeln, ob und inwieweit Verfolgten eine Entschädigung zu gewähren sei, denen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes Vermögensgegenstände entzogen wurden, wenn diese Geschädigten von einer rechtzeitigen Anmeldung abgesehen hatten, weil sie den erforderlichen Nachweis der Verbringung der entzogenen Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes glaubten nicht führen zu können. Schließlich stellte sich während der Beratungen des Ausschusses noch die Frage, welche Anforderungen an solche Anmeldungen zu stellen seien, die von den Geschädigten irrtümlich aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes eingereicht worden sind, in Wahrheit aber einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch betrafen (§ 30 BRüG).

Es ist nicht gelungen, in allen Fragen innerhalb des Ausschusses zu einer einhelligen Auffassung zu gelangen. Die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik haben es nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses auch nicht ermöglicht, allen Wünschen der Verfolgten Rechnung zu tragen. Gleichwohl sind die durch das vorliegende Gesetz erreichten Verbesserungen im Interesse der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu begrüßen.

II. Im einzelnen

Soweit der Ausschuß den Regierungsentwurf gebilligt hat, kann auf dessen eingehende Begründung in der Drucksache IV/1549 verwiesen werden. Die im Ausschuß vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage beruhen auf folgenden Erwägungen:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

1. **Zu § 2 a**

Die von den alliierten Militärregierungen für die einzelnen früheren Zonen Westdeutschlands und für Berlin (West) erlassenen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände weichen nicht unerheblich voneinander ab. Der Ausschuß hat daher geprüft, inwieweit eine Angleichung dieser Rechtsvorschriften erfolgen könne. Eine generelle Angleichung hat der Ausschuß nicht für zweckmäßig gehalten, da sie auch die Ansprüche umfassen müßte, die sich nicht gegen die Rechtsträger des § 1 BRüG richten. Da solche Ansprüche ganz überwiegend abgewickelt sind, müßten viele Verfahren neu aufgerollt werden, was eine allgemeine Rechtsunsicherheit zur Folge hätte. Aber auch bei den Ansprüchen, die sich gegen die Rechtsträger des § 1 BRüG richten, erschien eine Angleichung dort nicht zweckmäßig, wo die alliierten Rechtsvorschriften nach ihrem materiellen Inhalt voneinander abweichen.

Dagegen hat der Ausschuß beschlossen, in zwei Fällen eine Angleichung vorzusehen.

Einer dieser Fälle betrifft den Begriff des Rückerstattungspflichtigen. Nach dem Br.-REG und der Berliner REAO ist rückerstattungspflichtig, wer an dem entzogenen Vermögensgegenstand Besitz oder Verfügungsrechte erlangt hat. Nach dem US-REG ist rückerstattungspflichtig, wer an dem entzogenen Gegenstand die Eigentümerstellung erlangt hat. Der Begriff der Eigentümerstellung ist überwiegend von den deutschen Gerichten dahin ausgelegt worden, daß auch der Besitz oder die Verfügungsbefugnis eine solche Eigentümerstellung verschafft. Der 3. Senat des ORG hat sich indessen dieser Rechtsansicht nicht angeschlossen und verlangt, daß der Rückerstattungspflichtige volles Eigentum an dem entzogenen Gegenstand erlangt hat.

Diese unterschiedliche Auslegung, die sich nach Auffassung des Ausschusses nicht zwingend aus dem abweichenden Wortlaut des US-REG ergibt, soll durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 beseitigt werden.

Absätze 1 bis 3 sehen daher für den Geltungsbereich des US-REG eine Begriffsbestimmung des Rückerstattungspflichtigen vor, die im wesentlichen dem Br.-REG und der REAO nachgebildet ist und die es ermöglichen soll, die Rechtsprechung des 3. Senats des ORG derjenigen des 2. Senats und des ORG Berlin anzupassen.

Zur Klarstellung wird in Absatz 4 festgelegt, daß auch im Geltungsbereich des US-REG eine Haftung der Rechtsträger des § 1 BRüG nicht in jedem Fall schon dann gegeben ist, wenn der Geschädigte aufgrund der allgemeinen Verfolgungssituation feststellbare Vermögensgegenstände veräußern mußte, um rechtswidrige Sonderabgaben bezahlen zu können oder sich Mittel für die erzwungene Auswanderung zu verschaffen. Ebensowenig wie im Bereich der übrigen alliierten Rückerstattungsvorschriften soll eine bloße, durch allgemeine Verfolgungsmaßnahmen des Reichs veranlaßte Veräußerung an einen beliebigen Dritten für eine Rückerstattungspflicht der Rechtsträger des § 1 ausreichen.

Absatz 5 soll Härten beseitigen, die sich aus der Auslegung des Artikels 26 Abs. 2 Br.-REG durch den 2. Senat des ORG ergeben haben. Nach dieser Auslegung haftet das Deutsche Reich grundsätzlich nicht, wenn der von ihm entzogene Vermögensgegenstand in der Hand eines bekannten Nacherwerbers untergegangen ist, während nach der Rechtsprechung des 3. Senats und des ORG Berlin in diesen Fällen eine gesamtschuldnerische Haftung des Entziehers und des Nacherwerbers gegeben ist. Auch hier erschien dem Ausschuß die Auslegung des 2. Senats nicht zwingend nach dem Wortlaut des Artikels 26 Abs. 2 Br.-REG geboten. Absatz 5 sieht daher für den Bereich der ehemaligen britischen Zone und, da § 12 Abs. 1 Satz 2 BRüG die Regelung des Artikels 26 Abs. 2 Br.-REG wörtlich übernommen hat, entsprechend auch für die ehemalige französische Zone eine Angleichung der Rechtslage vor.

Die Organe des Deutschen Reichs haben sich bei der Zerschlagung und Aneignung des Vermögens der Verfolgten einer Vielzahl von rechtstechnischen Möglichkeiten bedient, da sie als Hoheitsträger durch die privatrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht behindert waren. Eine der typischen Formen des Herrschaftserwerbes durch den Unrechtsstaat war die Einsetzung eines Treuhänders, Abwicklers, Pflegers oder einer sonstigen Amtsperson zur Liquidierung des Vermögens.

Der Ausschuß legt Wert darauf, dies eindeutig klarzustellen. Er ist der Meinung, daß die Berücksichtigung dieser historischen Erkenntnisse auf den Einzelfall der Rechtsprechung überlassen bleiben soll, da er eine zu perfektionistische Gestaltung des Gesetzes vermeiden will.

2. **Zu § 5 a**

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung im wesentlichen übernommen, sie jedoch durch eine Erweiterung der Wohnsitzvoraussetzungen und die Ausdehnung auf Entziehungen durch die in § 1 Abs. 2 BRüG genannten Rechtsträger ergänzt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß damit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle für Entziehungen feststellbarer Gegenstände in Berlin (Ost) die Durchsetzung einer rückerstattungsrechtlichen Schadenersatzanspruchs ermöglicht wird, ohne daß durch eine völlige Aufhebung der Wohnsitzvoraussetzungen eine unübersehbare Auswirkung auf die Kriegsfolgengesetze, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs erwähnt, erfolgt.

3. **Zu § 25 Abs. 3**

Den in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungsvorschlag hat der Ausschuß gestrichen. Der Ausschuß teilt zwar die Auffassung der Bundesregierung, daß diese Vorschrift nur einer Klarstellung der ohnehin bestehenden Rechtslage dient. Da der Bundesrat jedoch einer Änderung der Vorschrift widersprochen hat und wegen der — an sich nur das Verhältnis Bund/Länder betreffenden — Streitfrage nicht die Gefahr einer Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes durch Anrufung des Ver-

mittlungsausschusses in Kauf genommen werden konnte, glaubte der Ausschuß eine Streichung des Vorschlages vornehmen zu können.

4. **Zu § 29 a**

Die Regierungsvorlage enthielt keine Regelung für die Fälle, in denen der Berechtigte rechtzeitig, aber irrtümlich bei einer falschen Stelle rückerstattungsrechtliche Ansprüche angemeldet hatte. Es erschien unbillig, auch diese Verfolgten auf den Härtefonds zu verweisen. Der Ausschuß hat daher eine dem § 189 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechende Vorschrift eingefügt. Zur Klarstellung ist jedoch darauf hingewiesen, daß die fristwahrende Wirkung nur dann eintritt, wenn aus der Anmeldung die Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird. Der Ausschuß ist hier — wie bei der Neufassung des § 30 BRüG — der Auffassung gewesen, daß eine Anmeldung, die fristwahrende Wirkung für ein Rückerstattungsverfahren haben soll, immer voraussetze, daß ein Anspruch in seinen konkreten Tatsachen dargelegt sein muß.

5. **Zu § 29 b**

Der Regierungsentwurf sah einen einheitlichen Härtefonds für die Fälle vor, in denen wegen der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten und wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten ein Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen, zurückgenommen oder nicht fristgemäß angemeldet worden war. Da sich eine allgemeine Wiedereröffnung der Anmeldefrist für diese Fälle nicht erreichen ließ, erschien es dem Ausschuß erforderlich, eine erneute Anmeldung in den Fällen zu ermöglichen, in denen der an sich frist- und formgemäß angemeldete Anspruch deshalb zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, weil der nach § 5 BRüG erforderliche Verbringungsnachweis im damaligen Zeitpunkt nicht geführt werden konnte. Hier sollte der Berechtigte nicht den Nachteil der erst späteren Aufklärung hinsichtlich der Verbringung im Westen entzogenen Hausrats bzw. der in den besetzten Gebieten entzogenen Schmuck- und Edelmetallgegenstände tragen müssen.

6. **Zu § 30 Abs. 1 und 2**

Es war in Literatur und Rechtsprechung streitig geworden, welche Voraussetzungen an eine Anmeldung im Entschädigungsverfahren zu stellen seien, wenn diese nach § 30 Abs. 1 und 2 fristwahrend für das Rückerstattungsverfahren sein soll. Die Fassung des Gesetzes, daß „ein Anspruch, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt, nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes . . . angemeldet worden" sein muß, war unklar und hat die widersprüchlichste Auslegung gefunden. Zweck dieser Bestimmung war, denjenigen Antragstellern zu helfen, die den Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht hatten, weil sie sich entweder über den richtigen Empfänger oder in der rechtlichen Beurteilung des von ihnen dargestellten Sachverhalts geirrt hatten.

Entgegen der Auffassung einiger unterer Wiedergutmachungsgerichte genügt jedoch nach der mehrfach bestätigten Rechtsprechung der höchstinstanzlichen international besetzten Obersten Rückerstattungsgerichte

(Beschluß des ORG Rastatt vom 22. Januar 1962 in Sachen Marx ./. Deutsches Reich, Az. ORG/I/76, veröffentlicht in RzW 1962, 157,

Beschluß des ORG Herford vom 28. Februar 1963 in Sachen Henny Heymann ./. Deutsches Reich, Az. ORG/II/896, Decision No. 719, nicht veröffentlicht,

Beschluß des ORG Berlin vom 14. März 1963 in Sachen Tune ./. Deutsches Reich, Az. ORG/A/2972, veröffentlicht in RzW 1963, 211,

Beschluß des ORG Berlin vom 9. Mai 1963 in Sachen Bocian ./. Deutsches Reich, Az. ORG/A/3166, nicht veröffentlicht,

Beschluß des ORG Herford vom 21. Juni 1963 in Sachen Herzog ./. Deutsches Reich, Az. ORG/II/925, Decision No. 739, nicht veröffentlicht,

Beschluß des ORG Berlin vom 24. Februar 1964 in Sachen Bocian ./. Deutsches Reich, Az. ORG/A/3165 usw.)

für § 30 eine bloße Ankreuzung des Eigentums- oder Vermögensschadens in dem für das Bundesentschädigungsgesetz geltenden Formularantrag oder eine entsprechende formelhafte Aufzählung dieser Schadensgruppen. Die Mehrheit des Ausschusses sah sich demgegenüber auf Antrag der Bundesregierung veranlaßt, in Abweichung von dem Inhalt der Regierungsvorlage den Gesetzeswortlaut zu ändern, um klarzustellen, daß Anmeldungen der vorerwähnten Art nicht wirksam sein sollen.

Dabei bestand im Ausschuß Einmütigkeit, daß derjenige, der ohne jede nähere Darlegung sämtliche Schadensgruppen im Entschädigungsformular angekreuzt hat, nicht besserstehen sollte als derjenige, der aus beachtlichen Gründen von einer Anmeldung überhaupt abgesehen hat, etwa weil er glaubte, den Verbringungsnachweis nicht führen zu können. Die erwähnte höchstrichterliche Rechtsprechung würde aber zu einer solchen ungerechten Bevorzugung der ersteren führen, während durch die Änderung des Wortlauts der Vorschrift insoweit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist, als beide Gruppen von Geschädigten unter den in § 44 a genannten Voraussetzungen, Leistungen nur im Wege des Härteausgleichs erhalten können.

Die Minderheit des Ausschusses hatte gegen diese Lösung verfassungsrechtliche Bedenken gemäß Artikel 14 GG, da sie nach der Rechtsprechung der Obersten Internationalen Rückerstattungsgerichte zu einer rückwirkenden Entziehung von Rechten führt, die auch nach § 38 ff., der Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4. November 1950 (BGBl. II S. 686) bedenklich sein könnte. Die Minderheit sieht in dieser Lösung auch einen Eingriff in die Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte,

den sie aus rechtsstaatlichen Gründen vermeiden will.

Die Minderheit glaubte daher eine befriedigende Lösung nur über eine Neueröffnung der Antragsfristen finden zu können, zumal eine solche ohnehin gemäß einem vorliegenden Gutachten des Professors Zweigert geboten sein könnte.

7. Zu § 30 a

Bei dieser Vorschrift erschien dem Ausschuß eine Ergänzung dahin zweckmäßig, daß eine Verweisung nur über das zuständige Zentralanmeldeamt erfolgen soll, da nur so eine lückenlose Kontrolle aller anhängigen Verfahren möglich ist.

8. Zu § 32

Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung hat der Ausschuß beschlossen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neben der vollen Befriedigung aller Ansprüche bis zu 40 000 DM auch eine Befriedigung aller Ansprüche bis zur Höhe von 75 v. H. des 40 000 DM übersteigenden Betrages ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag vorzusehen. Darüber hinaus konnte gegenüber der Regierungsvorlage eine vorzeitige Erfüllung der Restansprüche älterer Berechtigter und solcher Organisationen erreicht werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen.

9. Zu § 34

Im Hinblick auf den sehr langen Zeitablauf hatte der Ausschuß mit Mehrheit einen gegenüber der Regierungsvorlage um drei Jahre vorverlegten Beginn der Verzinsung der im Bescheid festgestellten Beträge beschlossen, zumal eine Verzinsung erst ab 1968 ungerecht und unbillig wäre.

Demgegenüber hat der mitberatende Haushaltsausschuß empfohlen, den § 34 gemäß der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Daraufhin hat die Mehrheit des Ausschusses dieser Empfehlung entsprochen.

10. Zu § 43

Der Regierungsentwurf ist dahin ergänzt worden, daß nach dem neu eingefügten Absatz 3 der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Versagungsgrundes gestellt werden muß. Nach Ablauf von fünf Jahren soll, entsprechend der Regelung bei der Wiederaufnahme des Verfahrens im Zivilprozeß, der Antrag überhaupt unstatthaft sein. Die Ergänzung soll der Rechtssicherheit dienen.

11. Zu §§ 44

Da nach bisherigem Recht nur natürlichen Personen ein Härteausgleich gewährt werden konnte, hielt der Ausschuß die Möglichkeit des Härteausgleichs auch für solche juristischen Personen für erforderlich, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen, wenn ihnen die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes erschwert oder unmöglich gemacht worden ist.

Da Härteausgleichsleistungen nur insoweit gewährt werden, als keine Ansprüche aufgrund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften durchsetzbar waren, erschien dem Ausschuß eine Begrenzung dieser Leistungen auf einen Gesamtbetrag von 10 Millionen DM als angemessen.

Der Ausschuß erwartet aber eine großzügige Handhabung des Härtefonds, dessen Gesamtbetrag baldmöglichst ausgezahlt werden sollte.

12. Zu § 44 a

Schon der Regierungsentwurf sah anstelle einer Wiedereröffnung der Anmeldefrist einen Härteausgleich für diejenigen Fälle vor, in denen außerhalb des Geltungsbereichs entzogene feststellbare Vermögensgegenstände aufgrund allgemeiner Maßnahmen ganz oder überwiegend in den nach § 5 maßgeblichen Bereich gelangt sind.

Die Mehrheit des Ausschusses hat an dieser Regelung festgehalten und zugleich die Ansicht vertreten, daß solche allgemeinen Maßnahmen nur bei der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten und bei der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten vorgelegen haben.

Der Ausschuß hat jedoch durch Einfügung des § 29 b sichergestellt, daß Ansprüche wegen der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten oder wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten, die wegen der Unmöglichkeit der Führung des Verbringungsnachweises zurückgewiesen oder zurückgenommen worden sind, erneut im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden können.

Im Einvernehmen mit der Bundesregierung ist auch die ursprüngliche Begrenzung des Härtefonds auf einen Höchstbetrag von 400 Millionen DM beseitigt und die endgültige Höhe des Härteausgleichs einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten worden. Dadurch soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, vor der Entscheidung über die Höhe der Härteausgleichsleistungen einen Überblick über die Zahl der Anträge und die damit geltend gemachten Schadensbeträge zu gewinnen. Da diese Feststellungen erst geraume Zeit nach Ablauf der Anmeldefrist getroffen werden können, hat der Ausschuß Vorauszahlungen auf den Härteausgleich vorgesehen, die der Mehrheit des Ausschusses in der nach Absatz 7 und 8 vorgesehenen Höhe angemessen erschienen, zumal durch die ausdrückliche Bezeichnung als „Vorauszahlungen" klargestellt ist, daß die endgültigen Zahlen die in diesem Gesetz vorgesehenen Pauschalbeträge übersteigen müssen.

Die Minderheit des Ausschusses hat diese Härteregelung abgelehnt, und zwar vor allem, weil sie gemäß den Ausführungen zu § 30 für eine allgemeine Neueröffnung der Antragfristen eintritt.

Die Minderheit hat ferner verfassungsrechtliche Bedenken gemäß dem Gleichheitsgrundsatz des

Artikels 3 GG, weil ein Härteausgleich nur für die Entziehung von Schmuck und Hausrat gewährt werden soll, nicht aber für andere Vermögenswerte, hinsichtlich derer gleichfalls allgemeine Verbringungsnachweise inzwischen vorliegen und weitere zu erwarten sind.

Die Minderheit hält endlich hilfsweise die vorgesehenen Vorauszahlungen für zu niedrig und wollte diese verdoppeln sowie insgesamt 800 Millionen DM schon jetzt für den Härteausgleich vorsehen.

Bonn, den 9. Juni 1964

Hirsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1549 —in der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Juni 1964

Der Ausschuß für Wiedergutmachung

Hirsch

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundesrückerstattungsgesetzes

— Drucksache IV/1549 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wiedergutmachung
(7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 21), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 21), wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

◆

„§ 2 a

(1) Ein in § 1 genannter Rechtsträger ist im Sinne der in § 11 Nr. 1 Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften in bezug auf einen feststellbaren Vermögensgegenstand rückerstattungspflichtig, wenn er sich entgegen rechtsstaatlichen Grundsätzen das Eigentum, die Eigentümerstellung, den Besitz oder die Verfügungsmacht verschafft oder angemaßt hat.

(2) Ein in § 1 genannter Rechtsträger ist im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann rückerstattungspflichtig, wenn er dem Verfolgten auferlegt hat, den feststellbaren Vermögensgegenstand an einen bestimmten Erwerber oder an eine Vielzahl bestimmter Erwerber zu veräußern.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Rückerstattungspflicht eines der in § 1 genannten Rechtsträger im Sinne der Absätze 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte durch Verfolgungsmaßnahmen gezwungen wurde, an der Veräußerung des feststellbaren Vermögensgegenstandes mitzuwirken.

(4) Ein in § 1 genannter Rechtsträger ist im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht schon dann rückerstattungspflichtig, wenn der Verfolgte einen feststellbaren Vermögensgegenstand veräußert hat, um rechtswidrige Sonderabgaben bezahlen oder einen Vermögenstransfer durchführen zu können.

(5) Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben b und c genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadenersatzpflichtig, wenn die Gegenstände in der Hand eines Nacherwerbers verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind; § 848 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung."

Entwurf:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Sind feststellbare Vermögensgegenstände, die verlorengegangen sind, durch *das Deutsche Reich* innerhalb der in Artikel 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen, aber außerhalb des Gebietes der jetzigen Westsektoren von Berlin entzogen worden, so gilt die Entziehung als innerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vorgenommen, wenn die Personen, denen die Vermögensgegenstände entzogen worden sind, oder deren Rechtsnachfolger zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 30. Januar 1933 und dem *8. Mai 1945* ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hatten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland am ..... (Inkrafttreten der Novelle) diplomatische Beziehungen unterhält. § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

◆

„§ 5 a

Sind feststellbare Vermögensgegenstände, die verlorengegangen sind, durch **einen der in § 1 genannten Rechtsträger** innerhalb der in Artikel 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen, aber außerhalb des Gebiets der jetzigen Westsektoren von Berlin entzogen worden, so gilt die Entziehung als innerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vorgenommen, wenn die Personen, denen die Vermögensgegenstände entzogen worden sind, oder deren Rechtsnachfolger zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 30. Januar 1933 und dem **31. Dezember 1961** ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt **oder ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder** in Gebieten hatten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland am . . . (Inkrafttreten der Novelle) diplomatische Beziehungen unterhält. § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

Entwurf:

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

◆

„§ 6 a

In Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) kann ein Anspruch ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung versagt werden, wenn der Berechtigte sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Anspruchs gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat."

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) In Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) soll von der Vorlage eines Erbscheins abgesehen werden, wenn die Erbberechtigung auch ohne Vorlage eines Erbscheins nachweisbar ist.

(2) Verlangt ein Wiedergutmachungsorgan die Vorlage eines Erbscheins, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag des Berechtigten einen Erbschein für den Rückerstattungsanspruch zu erteilen. Soweit nach einer der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b, und d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände eine Todesvermutung eingreift oder ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, ist diese Vermutung oder Feststellung für die Erteilung eines solchen Erbscheins maßgebend.

(3) Die Erteilung des Erbscheins für den Rückerstattungsanspruch einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens ist gebühren- und auslagenfrei. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt."

3. unverändert

4. § 11 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. als Altsparergesetz das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altsparergesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);".

4. unverändert

5. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die entzogene RM-Forderung wird so behandelt, als hätte sie dem Berechtigten vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf Deutsche Mark zugestanden."

5. unverändert

6. *§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Ein nach Absatz 1 oder Absatz 2 übergegangener Anspruch kann nach diesem Gesetz nicht geltend gemacht werden, soweit der Anspruch auf einer Barzahlung oder auf einer Anweisung zur Zahlung beruht."

Nummer 6 entfällt

6 a. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

(1) Die Fristen des § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 1. April 1959 den rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich bei einer unzuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland angemeldet oder durch

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Klage bei einem unzuständigen Gericht der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht hat und aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 wird unwirksam, wenn der Anspruch nicht bis zum . . . (ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle) im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht wird. § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung."

6 b. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

(1) Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) wegen der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten oder wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden, weil nicht nachzuweisen war, daß die entzogenen Vermögensgegenstände in den nach § 5 maßgeblichen Bereich gelangt sind, kann der Anspruch erneut im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden, wenn solche Vermögensgegenstände aufgrund allgemeiner Maßnahmen aus dem Entziehungsgebiet ganz oder überwiegend in den nach § 5 maßgeblichen Bereich gelangt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten allgemeinen Maßnahmen und die Entziehungsgebiete und Entziehungszeiträume, für die sie getroffen wurden, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bezeichnet.

(3) Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnung geltend zu machen. § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung."

6 c. § 30 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt diese Anmeldung als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädi-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Durch die Anmeldung gilt auch die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt.
	(2) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist als gewahrt, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Die Anmeldung gilt auch als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29."
7. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung: ◆ „(3) Ist ein Entschädigungsverfahren anhängig, hat das Entschädigungsorgan die Sache auf Antrag über das zuständige Zentralanmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen."	7. unverändert
8. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ◆ „(4) Ist über den Anspruch im Entschädigungsverfahren ganz oder teilweise unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen, wird eine Anmeldung nach den Absätzen 1 und 2 unwirksam, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung oder Rechtsgültigkeit der gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht wird. Diese Frist endet jedoch nicht vor dem .... (1 Jahr nach Inkrafttreten der Novelle). § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung."	8. unverändert
9. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:	9. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt: ◆
„§ 30 a	„§ 30 a
(1) Ist ein Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) bei einer unzuständigen Wiedergutmachungsbehörde anhängig, so ist die Sache auf Antrag des Berechtigten an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder, falls eine solche nicht besteht, an das zuständige Wiedergutmachungsgericht 1. Instanz zu verweisen.	(1) Ist ein Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) bei einer unzuständigen Wiedergutmachungsbehörde anhängig, so ist die Sache auf Antrag des Berechtigten **über das zuständige Zentralanmeldeamt** an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder, falls eine solche nicht besteht, an das zuständige Wiedergutmachungsgericht 1. Instanz zu verweisen.
(2) Ist ein solches Verfahren bei einem unzuständigen Wiedergutmachungsgericht anhängig, so ist die Sache auf Antrag des Berechtigten an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder an das zuständige Wiedergutmachungsgericht 1. Instanz zu verweisen."	(2) Ist ein solches Verfahren bei einem unzuständigen Wiedergutmachungsgericht anhängig, so ist die Sache auf Antrag des Berechtigten **über das zuständige Zentralanmeldeamt** an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder an das zuständige Wiedergutmachungsgericht 1. Instanz zu verweisen."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erfüllen."	10. unverändert
11. § 32 erhält folgende Fassung: „§ 32 (1) Die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) werden für den einzelnen Berechtigten in einem Bescheid (§ 38) zusammengefaßt und nach den folgenden Vorschriften befriedigt. (2) Von dem für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrag werden befriedigt: a) Ansprüche bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark und *b) Ansprüche in Höhe von 50 vom Hundert des 40 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrages.* *(3) Von dem für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrag werden befriedigt:* Ansprüche in Höhe *von weiteren* 25 vom Hundert des 40 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrages *a) ab 1. Januar 1964 bis zum Höchstbetrag von 80 000 Deutsche Mark;* *b) ab 1. Januar 1965 bis zum Höchstbetrag von 240 000 Deutsche Mark unter Anrechnung der nach Buchstabe a gewährten Leistungen,* *c) ab 1. Januar 1966 unter Anrechnung der nach Buchstaben a und b gewährten Leistungen.* *(4) Der für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellte Betrag wird ab 1. Januar 1967 unter Anrechnung der nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Leistungen befriedigt."*	11. § 32 erhält folgende Fassung: „§ 32 (1) unverändert (2) Von dem für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrag werden befriedigt 1. Ansprüche bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark und **in Höhe von 75 vom Hundert des 40 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrages;** 2. Ansprüche in Höhe **der restlichen** 25 vom Hundert des 40 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrages **a) ab 1. Januar 1965, wenn der Anspruch einer natürlichen Person zusteht, die das 65. Lebensjahr vollendet hat,** **b) ab 1. Januar 1966, wenn der Anspruch einer juristischen Person zusteht, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,** **c) ab 1. Januar 1967, wenn der Anspruch anderen als den in Buchstaben a und b genannten Personen zusteht."**
12. § 33 wird gestrichen.	12. unverändert
13. § 34 erhält folgende Fassung: „§ 34 (1) Der für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellte Betrag ist, soweit er am 31. Dezember 1967 noch nicht gezahlt ist, ab 1. Januar 1968 zu verzinsen. Die Zinsen betragen 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr. (2) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist ausgeschlossen."	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. § 39 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32,".	14. unverändert
15. § 39 Abs. 1 Nr. 10 *erhält folgende Fassung:* *„10. den Hinweis auf die Beschränkung der Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 31, 32;".*	15.. § 39 Abs. 1 Nr. 10 **wird gestrichen. Die Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 10 bis 13.**
16. In § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Abs. 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1" gestrichen.	16. unverändert
17. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:	17. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:
„§ 43 a	„§ 43 a
(1) Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültige gütliche Einigung festgestellt und stellt sich nachträglich heraus, daß der Berechtigte sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Anspruchs gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat, so kann die nach § 38 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion beantragen, den rückerstattungsrechtlichen Anspruch unter Aufhebung der Entscheidung oder der gütlichen Einigung ganz oder teilweise abzuweisen.	(1) Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch **(§§ 1, 3)** durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültige gütliche Einigung festgestellt und stellt sich nachträglich heraus, daß der Berechtigte sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Anspruchs gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat, so kann die nach § 38 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion beantragen, den rückerstattungsrechtlichen Anspruch unter Aufhebung der Entscheidung oder der gütlichen Einigung ganz oder teilweise abzuweisen.
(2) Ist bereits ein Bescheid ergangen, so kann mit dem Antrag nach Absatz 1 der Antrag verbunden werden, den Bescheid abzuändern und den Berechtigten zur Rückzahlung der bereits bewirkten Leistungen zu verurteilen.	(2) unverändert
	(3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die zuständige Oberfinanzdirektion von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die den Antrag nach Absatz 1 oder 2 rechtfertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Antrag unstatthaft; diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig oder die gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist, jedoch nicht vor dem . . . (Inkrafttreten der Novelle).
(3) § 42 Abs. 3 bis 5 findet Anwendung."	**(4)** § 42 Abs. 3 bis 5 findet Anwendung."
	17a. § 44 erhält folgende Fassung:
	„§ 44
	(1) Natürlichen Personen, denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind,

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

kann auf Antrag zur Milderung einer auf der Entziehung beruhenden Notlage ein Härteausgleich gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für juristische Personen und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind und der Härteausgleich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Die Härteleistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind bis zum 1. April 1959, Anträge nach Absatz 2 sind bis zum .... (1 Jahr nach Inkrafttreten der Novelle) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung, zu stellen."

Entwurf:

18. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch wegen der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten oder wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten *rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen oder* innerhalb der Frist der §§ 29, 27 nicht angemeldet worden, kann *ein* Antrag *auf* Härteausgleich *gestellt* werden, *wenn nach Ablauf der in §§ 29, 27 bestimmten Frist oder nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach der Rücknahme des Antrages allgemeine Beweisunterlagen bekanntgeworden sind, die eine gütliche Einigung oder eine ganz oder teilweise zuerkennende gerichtliche Entscheidung ermöglicht hätten.*

(2) Ein Antrag auf Härteausgleich kann nicht gestellt werden, wenn der Antragsteller am ... (Inkrafttreten der Novelle) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hatte, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt keine diplomatischen Beziehungen unterhält. § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag muß bis ... (ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle) bei der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin eingegangen sein. Die zur Entscheidung über den Härteausgleich zuständige Behörde wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt.

(4) Für die Gewährung von Härteleistungen wird ein Fonds in Höhe von 400 Millionen Deutsche Mark errichtet.

(5) Härteleistungen können nur natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der Entziehung

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

18. ◆ Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch **(§§ 1, 3)** wegen der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten oder wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten innerhalb der Frist der §§ 29, 27 nicht angemeldet worden, kann **auf** Antrag **ein** Härteausgleich **gewährt** werden, wenn **solche Vermögensgegenstände aufgrund allgemeiner Maßnahmen aus dem Entziehungsgebiet ganz oder überwiegend in den nach § 5 maßgeblichen Bereich gelangt sind. Die in Satz 1 genannten allgemeinen Maßnahmen und die Entziehungsgebiete und Entziehungszeiträume, für die sie getroffen worden sind, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bezeichnet.**

(2) Ein Härteausgleich wird nur natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der Entziehung Eigentümer der entzogenen Gegenstände waren, gewährt. Ist der Eigentümer verstorben, wird der Härteausgleich dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Eigentümers gewährt.

(3) Ein Härteausgleich wird nicht gewährt, wenn die nach Absatz 2 empfangsberechtigten Personen am ...... (Inkrafttreten der Novelle) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hatten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt keine diplomatischen Beziehungen unterhält. § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag auf Härteausgleich kann von den nach Absatz 2 empfangsberechtigten Personen gestellt werden; sind mehrere Personen

Entwurf

Eigentümer der entzogenen Vermögensgegenstände waren, oder, falls diese verstorben sind, ihren Ehegatten und Kindern gewährt werden.

(6) Die Gewährung der Härteleistungen erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen der Bundesregierung. In diesen Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, für welche der in Absatz 1 genannten Gebiete nachträglich allgemeine Beweisunterlagen im Sinne des Absatzes 1 bekanntgeworden sind. In ihnen ist auch die Höhe der Härteleistungen und die Zahlungsweise näher zu regeln. Für die Härteleistungen können Höchst- und Pauschalbeträge festgesetzt werden. Dabei können für die Entziehung von Hausrat höhere Leistungen vorgesehen werden als für die Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen; zu diesem Zweck kann der in Absatz 4 genannte Betrag in Globalbeträge für die vorgenannten beiden Gruppen von Vermögensgegenständen aufgeteilt werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härteleistungen besteht nicht."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

empfangsberechtigt, so gilt der Antrag eines Empfangsberechtigten zugunsten aller empfangsberechtigten Personen, die der nach Absatz 5 zuständigen Behörde bei der Entscheidung über den Härteausgleich bekannt sind. Ist ein Antrag von mehreren nach Absatz 2 empfangsberechtigten Personen gestellt oder gilt ein Antrag zugunsten mehrerer Empfangsberechtigter, so wird der Härteausgleich ihnen gemeinsam gewährt. Sie sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 im Verhältnis zueinander zu den Anteilen berechtigt, die ihren Anteilen am Nachlaß des Eigentümers (Absatz 2 Satz 1) entsprechen.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für die Entgegennahme des Antrages und zur Entscheidung über den Härteausgleich zuständige Behörde. Der Antrag muß bei der nach Satz 1 zuständigen Behörde binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung eingegangen sein.

(6) Die nach Absatz 5 zuständige Behörde hat vom Amts wegen alle für die Gewährung des Härteausgleichs erheblichen Tatsachen zu ermitteln; alle Behörden und Gerichte haben ihr unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die nach Absatz 5 zuständige Behörde ist zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

(7) Nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist kann

bei der Entziehung von Hausrat in den ehemals besetzten Westgebieten ein Härteausgleich von 4000 Deutsche Mark,

bei der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten ein Härteausgleich von 1000 Deutsche Mark

als Vorauszahlung gezahlt werden. Der Härteausgleich beträgt jedoch höchstens zwei Drittel des Wiederbeschaffungswertes (§ 16) der entzogenen Vermögensgegenstände.

(8) Sind Vermögensgegenstände mehreren Mitgliedern einer Familiengemeinschaft entzogen worden, wird der Härteausgleich nur einmal gewährt. Die Zahlungen nach Absatz 7 erhöhen sich in diesem Falle um 20 vom Hundert für den Ehegatten und um 10 vom Hundert für jedes Kind. Der Härteausgleich beträgt jedoch höchstens zwei Drittel des Wiederbeschaffungswertes (§ 16) der der Familiengemeinschaft insgesamt entzogenen Vermögensgegenstände. Als Familiengemeinschaft gelten Ehegatten sowie ihre unverheirateten ehelichen Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; maßgebend sind Alter und Familienstand im Zeitpunkt der Entziehung.

(9) Der Härteausgleich wird im Falle des Absatzes 8 den Mitgliedern der Familiengemein-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	schaft gemeinsam gewährt. Sie sind im Verhältnis zueinander entsprechend den Wiederbeschaffungswerten der ihnen entzogenen Gegenstände am Härteausgleich beteiligt. Ist ein Mitglied der Familiengemeinschaft verstorben, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.
	(10) Die endgültige Höhe des Härteausgleichs ist durch ein bis zum 1. Juli 1967 zu verkündendes Gesetz festzusetzen."
Artikel II **Übergangsvorschriften**	Artikel II **Übergangsvorschriften**
	1. a) **Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden, kann der Anspruch bis zum ...... (1 Jahr nach Inkrafttreten der Novelle) erneut im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht werden, soweit dem Berechtigten aufgrund der Änderungen in Artikel I Nr. 01 erstmalig ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch zusteht.**
	b) § 27 Abs. 4 **und § 28 Abs. 4** finden entsprechende Anwendung.
1. a) Soweit einem Berechtigten auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 1 dieses Gesetzes erstmalig rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) zustehen, endet die *Antragsfrist* für diese Ansprüche mit Ablauf des ... (ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle).	**2.** a) Soweit einem Berechtigten aufgrund der Änderung in Artikel I Nr. 1 dieses Gesetzes erstmalig rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) zustehen, endet die **Anmeldungsfrist** für diese Ansprüche mit Ablauf des ..... (ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle).
b) § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.	b) § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
2. a) Soweit einem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel I Nr. 4 und 5 weitergehende rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) zustehen, als ihm vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültige gütliche Einigung zuerkannt worden sind, ist der Bescheid (§ 38) auf Antrag des Berechtigten nach Maßgabe des Artikels I Nr. 4 und 5 zu ergänzen.	**3.** a) Soweit einem Berechtigten aufgrund der Änderungen in Artikel I Nr. 4 und 5 weitergehende rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) zustehen, als ihm vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung oder rechtsgültige gütliche Einigung zuerkannt worden sind, ist der Bescheid (§ 38) auf Antrag des Berechtigten nach Maßgabe des Artikels I Nr. 4 und 5 zu ergänzen.
b) Der Antrag ist innerhalb der in Nummer 1 Abs. 1 genannten Frist an die Oberfinanzdirektion zu richten, die den Bescheid (§ 38) erteilt hat.	b) Der Antrag ist innerhalb der in Nummer 1 Abs. 1 genannten Frist an die Oberfinanzdirektion zu richten, die den Bescheid (§ 38) erteilt hat.
	4. Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3), der nach der Änderung in Artikel I Nr. 6 c nicht als fristgemäß angemeldet gilt, ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen ist, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden.
3. Soweit ein Berechtigter auf Grund der Änderung in Artikel I Nr. 11 eine weitergehende Befriedigung beanspruchen kann, als sie in dem vor	**5.** Soweit ein Berechtigter aufgrund der Änderung in Artikel I Nr. 11 eine weitergehende Befriedigung beanspruchen kann, als sie in dem vor

Entwurf

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bescheid vorgesehen ist, hat die zuständige Oberfinanzdirektion den Bescheid (§ 38) entsprechend abzuändern.

Artikel III

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bescheid vorgesehen ist, hat die zuständige Oberfinanzdirektion den Bescheid (§ 38) entsprechend abzuändern.

Artikel III

unverändert

Artikel IV

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. **Artikel I Nr. 6 c mit Wirkung vom 23. Juli 1957,**
2. **Artikel I Nr. 1 bis 6 b, Nr. 7 bis Nr. 18, Artikel II und III am Tage der Verkündung des Gesetzes.**